Hannover, 09.02.2016

**Information der Jobcenterpersonalräte zum Entwurf eines *Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II – Rechtsvereinfachung***

Der Entwurf eines *Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung* wurde am 03.02.2016 vom Bundeskabinett beschlossen. Bereits auf den Referentenentwurf vom 12.10.2015 hin haben die Jobcenterpersonalräte den politischen Entscheidungsträgern am 16.11.2015 eine umfangreiche fachliche Auswertung durch Praktiker und eine Stellungnahme zukommen lassen. Die geplanten Maßnahmen wurden darin als nahezu aufwandsneutral eingestuft, da sie sich zumeist auf eher seltene Fallkonstellationen beziehen, bereits geltende Rechts- und Weisungslagen umsetzen und Erleichterungen an anderer Stelle wiederum Mehrbelastungen gegenüber stehen.

Gemäß dem Gesetzesentwurf ist es Ziel des Gesetzes, *dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden.* In der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 03.02.2016 werden folgende wesentliche Änderungen hervorgehoben:

- Künftig ist es auch für Auszubildende möglich, aufstockend Arbeitslosengeld II unter Anrechnung von Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung zu erhalten. Auch wenn kein Anspruch auf Ausbildungsförderung während einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung besteht, kann künftig Arbeitslosengeld II beantragt werden.

- Es sind Vereinfachungen in unterschiedlichen Bereichen vorgesehen (u.a. bei der Einkommensanrechnung, der Bewilligung von Leistungen für Wohnkosten sowie den Erstattungstatbeständen).

- Zur Vermeidung von Erfüllungsaufwand in den Jobcentern und bei Leistungsberechtigten wird der Regelbewilligungszeitraum auf zwölf Monate verlängert.

- Die Beratung der leistungsberechtigten Personen werde deutlich gestärkt. Neu vorgesehen wird eine nachgehende Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Entfallen der Hilfebedürftigkeit.

- Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten ihre Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik künftig nicht mehr in den Jobcentern, sondern von den Agenturen für Arbeit.

Aufgabe der Jobcenterpersonalräte ist, diese Änderungen in erster Linie in Bezug auf Auswirkungen auf die Belegschaften in den einzelnen gemeinsamen Einrichtungen zu würdigen. Es ist wissenschaftlich erhoben, dass diese Belegschaften durch ihre Arbeit häufig über die Belastungsgrenze hinaus beansprucht werden (DGUV: *Arbeitsbelastungen und Bedrohungen in Arbeitsgemeinschaften nach Hartz IV - Abschlussbericht* (2011), Wenzel Matiaske, Michael Olejniczak, Dirk Salmon, Mandy Schult: *Arbeitsbedingungen in Jobcentern nach dem SGB II (gemeinsame Einrichtungen) - Mitarbeiterbefragung zu Arbeitsumfeld und psychischer Belastung* (2014) und Rolf Stellermann, Peter Hempel: *Personalbemessung Leistungsgewährung in den gemeinsamen Einrichtungen - Abschlussbericht* (2015), S. 67 - 85). Vor diesem Hintergrund bestand in den Belegschaften eine große Erwartungshaltung in Bezug auf die angekündigten Rechtsvereinfachungen und die Reform des SGB II. Diese Erwartungen wurden bereits durch den Referentenentwurf herbe enttäuscht.

Schauen wir uns die oben aufgeführten Änderungen einmal im Einzelnen an. Sicherlich ist es ein sinnvolles arbeitsmarkt- und sozialpolitisches Ziel, die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern. Es ist auch richtig, dass die Prüfung und Berechnung der Zuschüsse zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft für Auszubildende recht kompliziert und zeitaufwändig ist. Es stellt sich jedoch die Frage,

warum nicht die jeweiligen Fachgesetze (SGB III und BAföG) in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungshöhe geändert werden. Warum werden nicht die jeweiligen Fachbehörden mit der Leistungserbringung betraut und, wie kann es sein, dass Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Leistungen nach dem BAföG teilweise das Existenzminimum gemäß dem SGB II nicht erreichen?

Die nun vorgesehene Regelung ist eine Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen im SGB II und wird von daher tendenziell natürlich dazu führen, dass die Jobcenter mehr Leistungsberechtigte zu betreuen haben. Die Neuregelung enthält auch wiederum Ausnahmen, so zum Beispiel für Auszubildende, die in Wohnheimen, Internaten und bei voller Verpflegung untergebracht sind. Die Jobcenter werden demnach nicht nur mehr Leistungsberechtigte zu betreuen haben, es ist obendrein zweifelhaft, ob sich der Prüfaufwand nennenswert verringert.

Die Vereinfachungen bei der Einkommensanrechnung, der Bewilligung von Wohnkosten und den Erstattungstatbeständen gehören zu den Maßnahmen, die sich in Bezug auf Minder- und Mehrbelastung gegenseitig nahezu egalisieren, sich auf eher seltene Fallkonstellationen beziehen oder bereits der Rechts- und Weisungslage entsprechen.

So wird beispielweise der Grundfreibetrag bei Zusammentreffen von Erwerbseinkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit und sonstigem Erwerbseinkommen geklärt. Dies ist zum einen eine recht seltene Fallkonstellation, zum anderen ist diese durch die Rechtsprechung bereits geklärt. Es wird zu einer leichten Entlastung führen, dass Umzugsgenehmigungen künftig nur noch durch das aufnehmende Jobcenter und ohne Beteiligung des abgebenden Jobcenters erfolgen. Die Klarstellung, dass Ersatzansprüche nicht nur bei der Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit geltend zu machen sind, sondern auch dann, wenn die Hilfebedürftigkeit grob fahrlässig aufrechterhalten oder nicht verringert wird, ist wiederum einer geringen Mehrbelastung gleichzusetzen, da sich die zu subsumierenden Fälle tendenziell natürlich erhöhen werden.

Der Erfüllungsaufwand wird sich durch die Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf zwölf Monate in den gemeinsamen Einrichtungen in keiner Weise verringern. Seit der Einführung des Leistungsfachverfahrens *Allegro*, die am 18.08.2014 begonnen hat und seit dem 30.06.2015 offiziell beendet wurde, werden die Leistungen in der Regel bereits für zwölf Monate bewilligt.

Es ist sicherlich wieder ein sinnvolles arbeitsmarkt- und sozialpolitisches Ziel, teilweise auch nach der Beendigung der Hilfebedürftigkeit Beratungsangebote, Maßnahmen zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme und Eingliederungsleistungen zu unterbreiten. Selbstverständlich handelt es sich aber auch hier um eine Ausdehnung der Anspruchsvoraussetzungen, die zu einer Erhöhung der Anzahl der zu betreuenden Personen und des Beratungsaufwands führt.

Es ist folgerichtig, wenn Personen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, dass Sie dann auch die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik von den Agenturen für Arbeit erhalten. Gemäß den letzten zugänglichen Zahlen von September 2015 gibt es ca. 86.000 Personen, die aufstockend zu ihrem Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen. Dies sind ca. 1,99% aller erwerbsfähiger Leistungsberechtigter und ca. 1,42% aller Leistungsberechtigter. In dieser Größenordnung muss man sich demnach die Aufgabenreduzierung in der Arbeitsvermittlung der Jobcenter vorstellen. Am Aufwand der Berechnung und Zahlbarmachung der passiven Leistungen ändert sich für diesen Personenkreis in den Jobcentern dadurch aber nichts.

Große Befürchtungen herrschen innerhalb der Belegschaften der gemeinsamen Einrichtungen in Bezug auf die Erhöhung der Frequenz des Sozialdatenabgleichs. Grundsätzlich ist der Sozialdatenabgleich sicher ein sinnvolles Mittel und es werden hier immer wieder vorhandene Einkommen und Vermögen aufgedeckt, die bisher gänzlich unbekannt waren. Dennoch ist der Sozialdatenabgleich mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, bei dem lange Listen an Meldungen abgeglichen werden müssen, von denen die allermeisten bekannt oder nicht relevant sind. Bisher erfolgen diese Meldungen einmal im Quartal. Der Gesetzesentwurf enthält nun eine Regelung, der zufolge die gemeinsamen Einrichtungen den Sozialdatenabgleich auch monatlich durchführen können. Es handelt sich dabei zwar um eine Kann-Vorschrift, es steht jedoch zu befürchten, dass hier

keine zwei Systeme parallel implementiert werden und somit letztendlich alle gemeinsamen Einrichtungen dieselben Meldungen künftig dreimal im Quartal erhalten, statt bisher einmal. Sinnvoller wäre es hier, endlich ein elektronisches System einzuführen, dass die Meldungen direkt mit Informationen aus dem Leistungsfachverfahren abgleicht und bereits bekannte Meldungen somit automatisch aussortiert.

Besonders interessant ist die Angabe zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von rund 39 Millionen Euro jährlich. Zum einen entspricht dies nämlich nur ca. 0,86% allein des Bundesanteils der Verwaltungskosten der 408 Jobcenter (die zweite Tranche der für die Flüchtlinge noch zurückgehaltenen Haushaltsmittel ist dabei nicht einmal eingerechnet). Zum anderen entfallen in der Berechnung dieser 39 Millionen Euro jährlich rund 38 Millionen auf die Verlängerung des Regelbewilligungsabschnittes auf zwölf Monate. Dieser Effekt kann sich jedoch gar nicht einstellen, da zumindest in den 303 gemeinsamen Einrichtungen bereits seit 18.08.2014 in der Regel für zwölf Monate bewilligt wird.

Nach all dem müssen die Jobcenterpersonalräte konstatieren, dass es sich beim Entwurf zu einem *Neunten Gesetz zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung* um keine Reform handelt, noch nicht einmal ein Reförmchen und in der Summe auch nicht um Rechtsvereinfachungen. Wir haben es hier mit einem Nachbesserungsgesetz zu tun, nicht weniger aber auch nicht mehr. Dieser Gesetzesentwurf ist in keiner Weise geeignet, Personalressourcen freizusetzen, die dann in die aktive Arbeitsvermittlung umgeschichtet werden könnten. Auch die eingangs erwähnte häufige Belastung der Belegschaften über das gesundheitlich zuträgliche Maß hinaus, wird durch diesen Gesetzesentwurf nicht beendet. Der Gesetzesentwurf und insbesondere die Art und Weise, wie er von den politischen Entscheidungsträgern kommuniziert wird, ist für die Belegschaften der gemeinsamen Einrichtungen daher nicht nur enttäuschend, er ist ärgerlich und selbst eine weitere Belastung.

Wenn der Erfüllungsaufwand in den Jobcentern tatsächlich verringert werden soll, so muss man dort, wo es rechtlich möglich ist, wieder zum Gedanken der strikten Pauschalierung zurückkehren. Man muss das komplexe und klaganfällige Sanktions- und Ersatzanspruchsrecht auf den Prüfstand stellen und man muss in Bezug auf Rückforderungen gegenüber den Leistungsberechtigten Bagatell- und Unbeachtlichkeitsgrenzen schaffen, die dafür sorgen, dass Verwaltungsaufwand und -ertrag wieder in einem vernünftigem Verhältnis stehen. Auch das ausufernde Controlling- und Kennzahlensystem und das sehr bürokratische Bildungs- und Teilhabepaket sind auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu untersuchen.

Leider ist dieser Gesetzesentwurf aus unserer Sicht ein Beispiel dafür, wo es hinführt, wenn Rechtsbereiche ohne hinreichende Einbeziehung der praktischen Umsetzungsebene und deren Personalvertretungen neu gestaltet werden. In diesem Zusammenhang müssen wir abschließend noch darauf hinweisen, dass auch eine Änderung der Regelungen bezüglich § 50 Abs. 3 SGB II dringend in den Gesetzesentwurf aufgenommen gehört. Diese Norm führt zu einer personalvertretungsrechtlichen Lücke, was sich am Beispiel der Einführung von *Allegro* sehr schön verdeutlichen lässt. Die Bundesagentur für Arbeit hat dem Hauptpersonalrat eine Beteiligungsvorlage im Mitbestimmungsverfahren zur Einführung von *Allegro* übermittelt. Bei *Allegro* handelt es sich um ein Fachverfahren, das ausschließlich für den SGB II-Bereich konzipiert wurde. Da die Beschäftigten in den Jobcentern weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für den Hauptpersonalrat der Bundesagentur haben, hat sich dieser in Bezug auf die Einführung von *Allegro* konsequenter Weise für unzuständig erklärt. Die Zentrale der Bundesagentur wiederum hat diese Unzuständigkeitserklärung als unbeachtlich eingestuft, was zur Folge hatte, dass die Informationstechnologie letztendlich gänzlich ohne Mitbestimmung auch nur irgendeiner Personalvertretung eingeführt wurde.

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit subsumiert längst alle möglichen IT-Angelegenheiten unter die Regelung des § 50 Abs. 3 SGB II, nicht nur Fachverfahren, die der einheitlichen Leistungserbringung und Vermittlung, der höheren Transparenz auf dem Arbeitsmarkt und der einheitlichen Haushaltsbewirtschaftung dienen. Es ist demnach an der Zeit, § 50 Abs. 3 SGB II so zu fassen, dass die gewählten Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtungen hier auch im personalvertretungsrechtlichen Sinne zuständig sind. Es kann z.B. nicht angehen, dass die eAkte, die

so grundlegend in die Arbeitsabläufe der Belegschaften der gemeinsamen Einrichtungen eingreift, ohne die Beteiligung ihrer Personalvertretungen eingeführt wird.

DIE JOBCENTER PERSONALRÄTE

Die Jobcenterpersonalräte nach § 44h Abs.4 SGB II
Geschäftsstelle im Jobcenter Region Hannover
Vahrenwalder Str. 245, 30179 Hannover

An die

Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Frau Andrea Nahles
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Moritz Duncker
Durchwahl: +49 (712) 1309609
E-Mail: Moritz.Duncker@jobcenter-ge.de
Datum: 11.02.2016

Per E-Mail vorab

**Information der Jobcenterpersonalräte zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II – Rechtsvereinfachung**

Sehr geehrte Frau Nahles,

wie Sie wissen, haben sich die Jobcenterpersonalräte mit den Gesetzentwürfen zum Neunten Gesetz zur Änderung des SGB II (9. ÄndG SGB II) befasst und den Berichterstattern der Fraktionen im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 16.11.2015 eine umfangreiche fachliche Bewertung durch Praktiker und eine Stellungnahme zukommen lassen.

Wir sind deshalb sehr überrascht, dass Sie den Gesetzentwurf als Entbürokratisierung bezeichnen und darin eine Entlastung der Beschäftigten sehen. Wir sind nicht nur enttäuscht darüber, dass das 9. ÄndG SGB II weit hinter unseren Erwartungen zurückfällt; wir befürchten sogar weitere Belastungen, die auf die Belegschaften der Jobcenter zukommen werden. Hinzu kommt, dass man die begonnene Personalbemessung für die Leistungsgewährung in den gemeinsamen Einrichtungen nicht fortführen will. Das ist mit uns nicht zu machen.

Wir möchten die Frage der Belastung der Beschäftigten und die Arbeitsbedingungen in den Jobcentern vor dem o.g. Hintergrund gern mit Ihnen erörtern und übersenden Ihnen in der Anlage die aktuelle Information der Jobcenterpersonalräte zum 9. ÄndG SGB II sowie die Stellungnahme und das Anschreiben aus dem November 2015.

Wir hoffen sehr, dass ein gemeinsames Gespräch in Kürze möglich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Lehmensiek
(Bundesvorsitzender)

**Anlagen:** Information der Jobcenterpersonalräte zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II – Rechtsvereinfachung

Schreiben zu Rechtsvereinfachungen im SGB II vom 16.11.2015 nebst Anlage Stellungnahme zur Rechtsvereinfachung im SGB II vom 13.11.2015

Die Jobcenterpersonalräte - Geschäftsstelle im Jobcenter Region Hannover – Vahrenwalder Str. 245, 30179 Hannover
E-Mail: Jobcenter-Region-Hannover.Die-Jobcenter-Personalraete@jobcenter-ge.de

# Stellungnahme zur Rechtsvereinfachung im SGB II

13.11.2015

## Inhalt


1. Grundlage ... 3
2. Stellungnahme im Einzelnen ... 4
2.1. Einkommen und Vermögen ... 4
2.1.1. Behandlung einmaliger Einnahmen; Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme-§ 11 Abs. 3SGBII (Nr. 3:) ... 4
2.1.2. Bagatellgrenze bei Einkommen; Einführung eines Freibetrags für geringfügige Kapitalerträge -§ 11a SGB II, § 1 Alg II-V (Nr. 7) ... 4
2.1.3. Einführung eines Pauschbetrages für „Riester-Renten“-Abzug - § 11b Abs. 1 Nr.4 SGB II (Nr. 9) ... 5
2.1.4. Klarstellung hinsichtlich des Absetzbetrags von 100 € (Grundfreibetrag bei Einkommen - § 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II) (Nr. 11) ... 5
2.1.5. Klarstellung des Grundfreibetrags bei Zusammentreffen von Erwerbseinkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II) (Nr. 12) ... 5
2.2. Anspruchsvoraussetzungen ... 6
2.2.1. Systematische Bereinigung und Überführung der Leistungsausschlüsse des § 7 (Abs. 1 S. 2, Abs. 4 bis 6) in eigene Vorschriften – ohne inhaltliche Änderungen (Nr. 20) ... 6
2.2.2. Temporäre Bedarfsgemeinschaft (§ 7 SGB II) (Nr. 23) ... 6
2.2.3. Weiterentwicklung der Abgrenzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der Ausbildungsförderung – § 7 Abs. 5 SGB II (Nr. 27) ... 7
2.3. Kosten der Unterkunft und Heizung ... 7
2.3.1. Anspruchsbeschränkung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II (Nr. 35a) ... 7
2.3.2. Zuständigkeit für die Zusicherung bei Umzug (§ 22 Abs. 4 SGB II) (Nr. 35c) ... 8
2.3.3. Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Bruttowarmmiete) (Nr. 37.5) ... 8
2.3.4. Genossenschaftsanteile als Mietkaution im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II (Nr. 43) ... 9
2.4. Verfahrensrecht ... 9
2.4.1. Ersatzanspruch § 34 SGB II – Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind und Anpassung der Erlöschensregelung (Nr. 65) ... 9
2.4.2. Ersatzanspruch auch bei erhöhen, aufrecht erhalten und nicht verringernder Hilfebedürftigkeit (§ 34 SGB II) (Nr. 66) ... 9

2.4.3. Redaktionelle Anpassung der Überschrift des § 34a SGB II sowie sprachliche Anpassung in Abs. 1 (Nr. 67) ..... 10

2.4.4. Änderung auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – § 34b SGBII (Nr. 69) ..... 10

2.4.5. Einführung eines Herausgabeanspruchs bei Doppelleistungen (§ 34c SGB II neu) (Nr. 70) ..... 10

2.4.6. Einführung eines eigenständigen Tatbestandes zur vorläufigen Leistungsgewährung in das SGB II (Nr. 75) ..... 11

2.4.7. Anwendung des § 330 SGB III (Verweis in § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II), bereits dann, wenn eine Norm durch ständige Rechtsprechung abweichend von der Verwaltungspraxis der einzelnen Leistungsträger ausgelegt wird (Nr. 76) ..... 11

2.4.8. Einführung einer Kleinbetragsgrenze für Erstattungsforderungen im SGB II (Nr. 77) ..... 12

2.4.9. Aufrechnung modifizieren (einzelfallbezogen); Erledigung der vorherigen Aufrechnungserklärungen streichen – § 43 SGB II (Nr. 80) ..... 12

2.4.10. Durchsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 50 Abs. 2 SGB X durch Rücküberweisung durch das Bankinstitut, wenn ein Leistungsberechtigter verstirbt. (Nr. 81) ..... 13

2.4.11. Vorauszahlungen von Leistungen mit Verrechnung im Folgemonat (Nr. 83) 13

2.4.12. Verlängerung des Bewilligungszeitraums (mit Öffnungsklausel Verkürzung) – § 42 SGB II (Nr. 84) ..... 13

2.4.13. Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II (Nr. 86) ..... 14

2.4.14. Aussetzung der Aufrechnung (§ 43 SGB II) bei Sanktionen (Nr. 87) ..... 14

2.4.15 Aufrechnung (§ 43 SGB II) ermöglichen in Fällen, in denen eine Nachzahlung mit einer Erstattungsforderung zusammenfällt (Nr. 88) ..... 15

2.4.16 Aufrechnung (§ 43 SGB II) bei unterschiedlichen Kostenträgern (Nr. 91) ..... 15

2.4.17 Erstattungsansprüche der Grundsicherungsträger bei Vorleistungen nach dem SGB II sicherstellen – Ergänzung § 44a SGB II (Nr. 92) ..... 16

2.4.18 Datenabgleich nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II: Keine Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10 Euro (Nr. 95b) ..... 16

2.4.19. Erhöhung der Frequenz der Datenabgleiche mit den Meldungen von Beschäftigungsverhältnissen auf einen Abgleich pro Monat (Nr. 95f) ..... 17

2.4.20. Einschränkung der Anzeige-und Bescheinigungspflicht bestimmter Personenkreise bei Arbeitsunfähigkeit (Nr. 96) ..... 17

2.5. Sanktionen ..... 17

2.5.1. Angleichung der Sanktionsvorschriften für die Personenkreise U25/Ü25 -§31a SGB II (Nr. 107 u. a) ..... 17

2.5.2. Einheitlicher Minderungsbetrag für jede Pflichtverletzung – § 31a SGB II (Nr. 110) ..... 18

2.5.3. Schriftform der Rechtsfolgenbelehrung – § 31 SGB II (Nr. 106/108) ..... 18

2.5.4. Keine Minderung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung – § 31a SGB II (Nr. 113/118) ..... 18

3. Zusammenfassung ..... 20

## 1. Grundlage

Die Arbeitsgruppe der Vorsitzenden der Personalvertretungen in den gemeinsamen Einrichtungen gibt zum laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Rechtsvereinfachung im SGB II gem. § 44 h Abs. 4 die folgende Stellungnahme ab.

Sie wurde erstellt auf Basis einer umfassenden Befragung der lokalen Personalvertretungen mit dem Bezug auf die Anlage 2 zur öffentlich zugänglichen sogen. „Konsentierten Liste“ des Bund-Länder-Ausschusses. Die Rücklaufquote umfasste 40,8 % der angeschriebenen Personalräte. Sie repräsentieren insgesamt 23.197 Beschäftigte (41,6%). (Basis: die einzig öffentlich zugänglichen Mitarbeiterzahlen bundesweit gemäß Bundestags-Drucksache 17/12000 (Stand vom September 2012))

Im Folgenden wird zu den jeweiligen Änderungsvorhaben jeweils zur Einleitung die Kurzbeschreibung aus der Anlage 2 zur „Konsentierten Liste“ des Bund-Länder-Ausschusses vorangestellt. Danach folgt die jeweilige Stellungnahme.

## 2. Stellungnahme im Einzelnen

### 2.1. Einkommen und Vermögen

#### 2.1.1. Behandlung einmaliger Einnahmen; Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme-§ 11 Abs. 3SGBII (Nr. 3:)

*Kurzbeschreibung:*

*Bei der Verteilung einmaliger Einnahmen auf sechs Monate kommt es vor, dass Leistungsberechtigte die Einnahme vorzeitig verbrauchen und Hilfebedürftigkeit eintritt. Nach der Rechtsprechung besteht in diesem Fall ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, weil durch den Verbrauch der einmaligen Einnahme keine „bereiten Mittel" zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen. Wurde Hilfebedürftigkeit zumindest grobfahrlässig herbeigeführt, sind Ersatzansprüche nach § 34 SGB II zu prüfen.*
*Zur Vermeidung aufwändiger Prüfungen von Ersatzansprüchen soll die darlehensweise Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Ergänzung § 24 SGBII) ermöglicht werden.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als aufwandsneutral eingeschätzt.

Zum einen sind sehr wenige und seltene Fälle betroffen. Dann wird die Regelung ähnlich bereits in vielen JC praktiziert. Der Arbeitsaufwand selbst, der durch das Rückforderungsmanagement entsteht, ist nicht berührt. Die Umsetzung durch ALLEGRO ist hier erfahrungsgemäß eher aufwändig.

Der verbleibende positive Effekt beschränkt sich auf erhöhte Rechtsklarheit und der Entsprechung der aktuellen Rechtsprechung durch das BSG.

#### 2.1.2. Bagatellgrenze bei Einkommen; Einführung eines Freibetrags für geringfügige Kapitalerträge -§ 11a SGB II, § 1 Alg II-V (Nr. 7)

*Kurzbeschreibung:*

*Die geltende Bagatellgrenze von 10 Euro monatlich (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Alg II-V) erfasst nicht Kapitalerträge, die nur einmal jährlich anfallen und – wenn auch nur geringfügig – darüber liegen. Da es sich um eine Bagatellgrenze handelt, sind Kapitalerträge, die höher als 10 Euro sind, in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Betroffen sind insbesondere Sparbücher von Kindern mit geringen Zinseinnahmen.*
*Mit einem jährlichen Freibetrag von 100 Euro für Kapitalerträge sollen diese Kapitalerträge weitestgehend anrechnungsfrei werden.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als geringfügige Entlastung bewertet.

Die Fallstellung stellt eine absolute Ausnahme dar, weil Leistungsempfänger eher sehr selten über ein entsprechendes Vermögen verfügen. Weiterhin sollte klargestellt werden, ob hier eine „Bagatellgrenze" oder ein „Freibetrag" gemeint ist. Und schließlich erscheint es entlastender, den monatlichen Freibetrag auf 10 € x 12 Monate = 120 €/Jahr anzuheben.

### 2.1.3. Einführung eines Pauschbetrages für „Riester-Renten“-Abzug - § 11b Abs. 1 Nr.4 SGB II (Nr. 9)

*Kurzbeschreibung:*

*Aufwendungen für eine „Riester-Rente“ können in Höhe des förderbaren Betrages vom Einkommen abgesetzt werden. Zur Prüfung, ob die geleisteten Aufwendungen für eine „Riester-Rente“ plausibel sind, d. h. dem förderbaren Betrag entsprechen, ist grundsätzlich das Heranziehen des Vorjahreseinkommens erforderlich. Dieses liegt den Jobcentern nicht vor.*
*Zur Vereinfachung soll der „Riester-Renten“-Abzug pauschaliert werden: 3% des monatlichen Bruttoeinkommens, mindestens aber 5 Euro. Dieser Betrag mindert sich um 0,5% für jedes zulagenberechtigte Kind, höchstens um 2 Prozentpunkte.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als aufwandsneutral bewertet, weil der bestehende händische Rechenaufwand bleibt.

Eine Entlastung wäre erst dann zu erkennen, würde man entweder einen pauschalierten Freibetrag einführen, oder die Fachanwendung in die Lage versetzen, den Betrag automatisch zu berechnen. In Standorten mit hoher Zahl an Beschäftigten mit schwankenden Einkommen wird durch diese Maßnahme sogar eine Mehrbelastung befürchtet.

Auch hier trifft die Maßnahme sehr seltene Fallkonstellationen.

### 2.1.4. Klarstellung hinsichtlich des Absetzbetrags von 100 € (Grundfreibetrag bei Einkommen - § 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II) (Nr. 11)

*Kurzbeschreibung:*

*Nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von 100 Euro abzusetzen; bei Einkommen über 400 Euro können auch nachgewiesene höhere Aufwendungen berücksichtigt werden. Aus dem Wortlaut ist nicht ersichtlich, dass diese Regelung nur für Erwerbseinkommen gilt.*
*Dies soll klar gestellt werden.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als vollständig aufwandsneutrale, redaktionelle Änderung bewertet.

### 2.1.5. Klarstellung des Grundfreibetrags bei Zusammentreffen von Erwerbseinkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II) (Nr. 12)

*Kurzbeschreibung:*

*Bei Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit gilt ein erhöhter Freibetrag von 200 Euro statt 100 Euro. Aus dem Wortlaut der Norm ist nicht klar ersichtlich, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen neben Erwerbseinkommen auch Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erzielt wird, das geringer als der erhöhte Freibetrag ist.*
*Es soll klar gestellt werden, dass der erhöhte Freibetrag auf die Höhe des Einkommens aus ehrenamtlicher Tätigkeit begrenzt wird.*

Stellungnahme

Die Maßnahme wird als aufwandsneutral bewertet.

Die Maßnahme setzt geltende Entscheidungen des BSG um. Der Arbeitsaufwand entsteht durch die begrenzte Unterstützung des Fachverfahrens ALLEGRO und bleibt unverändert. Begrüßt wird die Präzisierung der derzeit sehr schwammigen Regelung.

Auch hier: seltene Fallkonstellation.

## 2.2. Anspruchsvoraussetzungen

### 2.2.1. Systematische Bereinigung und Überführung der Leistungsausschlüsse des § 7 (Abs. 1 S. 2, Abs. 4 bis 6) in eigene Vorschriften – ohne inhaltliche Änderungen (Nr. 20)

*Kurzbeschreibung*

*Durch eine systematische Bereinigung soll die Norm zum einen übersichtlicher werden, zum anderen soll eine deutlichere Systemabgrenzung zum SGB XII (dort: § 21 SGB XII) die Rechtssicherheit- und Rechtsklarheit fördern. Darüber hinaus soll klarer herausgestellt werden, welche Personen dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (Ausschlusstatbestände bündeln).*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird derzeit als aufwandsneutral bewertet.

Wirkung der Maßnahme ist stark abhängig von weiteren Faktoren wie einer abschließenden Auflistung von Leistungsausschlüssen ohne Ausnahmetatbestände. Erfahrungsgemäß ist diese weder zu erwarten, noch könnte man mit Bestand angesichts der laufenden Rechtsprechung rechnen.

### 2.2.2. Temporäre Bedarfsgemeinschaft (§ 7 SGB II) (Nr. 23)

*Kurzbeschreibung:*

*Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes können umgangsberechtigte Elternteile für die Zeiten der besuchsweisen Aufenthalte der Kinder Leistungen für diese beantragen. Dies erfordert eine aufwändige, tageweise Berechnung für zwei bestehende Bedarfsgemeinschaften.*

*Ein Kind soll künftig nur einer Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden (Haupt-BG); maßgebliches Kriterium könnte die Kindergeldberechtigung sein. Dem umgangsberechtigten Elternteil soll ein Auszahlungsanspruch zuerkannt werden, wenn eine Einigung der Elternteile im Innenverhältnis nicht zu Stande kommt. Um diesen Auszahlungsanspruch mindert sich der Anspruch des Kindes in der Haupt-BG. Durch die Zubilligung eines Auszahlungsanspruches werden umfangreiche Änderungsbescheide entbehrlich.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird insgesamt als geringfügige Entlastung wegen erhöhter Rechtsklarheit bewertet.

Die vorliegende Beschreibung der Maßnahme erscheint jedoch nicht als deutlich genug. Je nachdem, wie diese Regelung implementiert wird, kann man entweder von Verlagerungen des Aufwands oder evt. sogar von Mehraufwänden ausgehen. Die zukünftige Umsetzung ist nicht klar.

### 2.2.3. Weiterentwicklung der Abgrenzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der Ausbildungsförderung – § 7 Abs. 5 SGB II (Nr. 27)

*Kurzbeschreibung:*

*Derzeit erhalten Auszubildende, die sich in einer dem Grunde nach mit Leistungen nach dem BAföG oder mit Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld förderungsfähigen Ausbildung befinden, kein Arbeitslosengeld II, sondern Leistungen nach § 27 SGB II (insbesondere für Mehrbedarfe und für Unterkunftskosten). Diese Rechtskonstruktion ist sehr kompliziert und führt insbesondere beim Übergang von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Ausbildungsförderung zu Problemen bei der Sicherung des Lebensunterhalts. Zudem besteht in einigen Fällen kein Anspruch auf Ausbildungsförderung, was die Aufnahme einer Ausbildung unmöglich macht. Die Probleme sollen durch eine möglichst weitgehende Einbeziehung aller Auszubildenden in Berufsausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie von Schülerinnen und Schülern in schulischen Ausbildungen in die Anspruchsberechtigung für ergänzendes Arbeitslosengeld II gelöst werden.*

Stellungnahme:

Die vorliegende Maßnahme ist von uns nicht einheitlich bewertbar.

Formulierungen wie „möglichst weitgehend“ erscheinen uns jedoch ungeeignet, einer Rechtsvereinfachung zu dienen. Wir weisen auf die Vermischung von Verantwortlichkeiten unterschiedlicher Rechtskreise hin. Probleme der unzureichenden Ausbildungsförderung dem Rechtskreis SGB II aufzubürden halten wir für das eigentliche Problem. Eine Entlastung wäre, würde dieser Personenkreis über die einschlägigen Förderwege ausreichend finanziert und somit aus der Betrachtung des SGB II gänzlich herausfallen.

## 2.3. Kosten der Unterkunft und Heizung

### 2.3.1. Anspruchsbeschränkung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II (Nr. 35a)

*Kurzbeschreibung:*

*Zieht eine leistungsberechtigte Person ohne Zusicherung von einer angemessenen Wohnung in eine ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnung, werden nur die bisherigen Aufwendungen als Bedarf anerkannt. Zieht die Person hingegen in eine unangemessene Wohnung, sind mangels anderslautender Regelung die (vollen) angemessenen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen.*
*Die aktuelle Regelung sollte daher auf Fälle ausgedehnt werden, in denen innerhalb eines Wohnungsmarktes ohne Zusicherung ein Umzug von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung erfolgt. Dazu ist in § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II das Wort „angemessenen“ zu streichen.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als aufwandsneutral bewertet. Hier wird Geld gespart – keine Bearbeitungszeit.

### 2.3.2. Zuständigkeit für die Zusicherung bei Umzug (§ 22 Abs. 4 SGB II) (Nr. 35c)

*Kurzbeschreibung:*

*Bislang soll vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft eine Zusicherung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers eingeholt werden. Der künftig zuständige Träger ist zu beteiligen. Die Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil der bisher örtlich zuständige kommunale Träger sich zunächst bei dem für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger hinsichtlich dessen Kriterien für die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung informieren muss, um dann eine eigenständige Entscheidung in Anwendung der Angemessenheitskriterien des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu treffen. Zudem hat sich als problematisch herausgestellt, dass der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger dann zunächst an die Entscheidung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers gebunden ist. Problematisch kann es auch sein, wenn solche Entscheidungen innerhalb kürzester Zeit getroffen werden müssen.*

*Es soll daher geregelt werden, dass der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger künftig für die Entscheidung über die Zusicherung der Unterkunftskosten am neuen Wohnort zuständig ist. Er kann die Angemessenheit vor Ort besser beurteilen und ist, soweit die Übernahme einer Mietkaution begehrt wird, ohnehin von der leistungsberechtigten Person zu kontaktieren.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als geringfügige Entlastung bewertet.

Es findet aber im Wesentlichen eine Verlagerung statt. Weiterhin sind im Grunde beide gE. zu beteiligen. Schwierigkeiten werden bei geplanten Umzügen über weite Strecken gesehen – fallen evt. Fahrtkosten wg. Vorsprache an? Hat eine der beiden gE. diese Kosten zu tragen und wenn ja, welche? Wer trägt die Umzugskosten?

### 2.3.3. Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Bruttowarmmiete) (Nr. 37.5)

*Kurzbeschreibung:*

*Nach bisheriger Rechtsauslegung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit nicht zulässig (siehe beispielhaft BSG, Urteil vom 2.7.2009, B 14 AS 36/08 R ).*
*Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze kann im Zuständigkeitsbereich einiger kommunaler Träger eine deutliche Vereinfachung bedeuten. Insbesondere wird dadurch die Flexibilität der leistungsberechtigten Personen bei der Wohnungssuche erhöht, indem mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung stehen, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt.*

Stellungnahme:

Die Bewertung der Auswirkung der Maßnahme ist uneinheitlich.

Letztlich liegt die Verantwortung für handhabbare Regelungen und den entsprechenden Arbeitsaufwänden hier bei den Kommunen. Entsprechend uneinheitlich ist die Einschätzung der Auswirkung der Maßnahme.

### 2.3.4. Genossenschaftsanteile als Mietkaution im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II (Nr. 43)

*Kurzbeschreibung:*

*In der Praxis ist streitig, ob Genossenschaftsanteile wie Mietkautionen (in der Regel als Darlehen vom aufnehmenden Träger) oder als Wohnungsbeschaffungskosten (Zuschuss vom abgebenden Träger) zu behandeln sind.*
*Genossenschaftsanteile sollen wie Mietkautionen behandelt werden.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als gänzlich aufwandsneutral bewertet, weil weitgehend bereits jetzt schon so verfahren wird.

## 2.4. Verfahrensrecht

### 2.4.1. Ersatzanspruch § 34 SGB II – Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind und Anpassung der Erlöschensregelung (Nr. 65)

*Kurzbeschreibung:*

*Bei sozialwidrigem Verhalten können Leistungsberechtigte zum Ersatz der an sie und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft gewährten Leistungen verpflichtet sein. Durch die Änderung wird klargestellt, dass Geld- und Sachleistungen zu ersetzen sind.*
*Nach § 34 Abs.3 SGB II erlöschen Ersatzansprüche drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist.*
*Da Leistungen für einen Monat zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Voraus und Beiträge zur Sozialversicherung im laufenden Monat), soll künftig auf den Zeitpunktabgestellt werden, für den die Leistung erbracht wurde.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als aufwandsneutral gewertet.

Wir werten die Maßnahme als Klarstellung eines Problems, dass von uns weitgehend nicht als Problem gesehen wird.

### 2.4.2. Ersatzanspruch auch bei erhöhen, aufrecht erhalten und nicht verringernder Hilfebedürftigkeit (§ 34 SGB II) (Nr. 66)

*Kurzbeschreibung:*

*In § 34 SGB II ist allgemein von „herbeiführen“ der Hilfebedürftigkeit die Rede. Strittig ist, ob auch in Fällen der Erhöhung, des aufrecht Erhaltens und der nicht erfolgten Verringerung ein Ersatzanspruch besteht.*
*Es soll klar gestellt werden, dass auch in diesen Fällen Ersatzansprüche bestehen können.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als gerade noch aufwandsneutral, tendenziell aber als zusätzlicher Aufwand bewertet.

Das liegt daran, dass Prüfung und Beweisführung des § 34 SGB II weiterhin schwierig bleiben und leicht angreifbar sind. Die tendenzielle Mehrbelastung erklärt sich daraus, dass hier der betroffene Kreis der Bedarfsgemeinschaften erhöht werden wird.

### 2.4.3. Redaktionelle Anpassung der Überschrift des § 34a SGB II sowie sprachliche Anpassung in Abs. 1 (Nr. 67)

*Kurzbeschreibung:*

*Lediglich redaktionelle Anpassung; einheitliche Begriffsverwendung: „erbracht“ statt „erhalten“. Zudem wird Abs. 1 sprachlich an § 34 Abs. 1angepasst.*

Stellungnahme:

Gänzlich aufwandsneutral.

### 2.4.4. Änderung auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – § 34b SGBII (Nr. 69)

*Kurzbeschreibung:*

*In der Norm sind Ersatzansprüche, z. B. gegen die Träger der Rentenversicherung bei rückwirkender Rentenbewilligung, geregelt. Derzeit sind jedoch nicht alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erwähnt, dafür aber Kinder unter 25 Jahren, selbst wenn diese nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Damit besteht eine Abweichung zu den Vorschriften über die Anrechnung von Einkommen.*
*Künftig soll sich der Ersatzanspruch auf die Leistungen der gesamten Bedarfsgemeinschaft erstrecken.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als aufwandsneutral bewertet.

### 2.4.5. Einführung eines Herausgabeanspruchs bei Doppelleistungen (§ 34c SGB II neu) (Nr. 70)

*Kurzbeschreibung:*

*Die Leistungen des SGB II werden gegenüber anderen Sozialleistungen nachrangig gewährt. Bei einem Anspruch auf vorrangige Sozialleistungen wird der Nachrang des SGB II in der Regel über das Erstattungsverfahren nach §§ 102 ff. SGB X hergestellt. Sofern jedoch die leistungsberechtigte Person die Antragstellung bei einem anderen Leistungsträger dem Jobcenter nicht mitteilt, kann dieses keinen Erstattungsanspruch anmelden und die Leistung des vorrangigen Trägers wird mit befreiender Wirkung an die leistungsberechtigte Person erbracht. Damit entfällt ein Rückgriff auf den vorrangig verpflichteten Leistungsträger. Eine rückwirkende Anrechnung als Einkommen widerspricht dem im SGB II geltenden Zuflussprinzip.*
*Durch die Einführung eines Herausgabeanspruchs wird ein Anspruch gegen die leistungsberechtigte Person bei Doppelleistung geschaffen.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird sehr uneinheitlich bewertet.

Der Stärkung des Erstattungsanspruchs steht der Aufwand beim Rückforderungsmanagement entgegen. Von Teilen der PR wird deutlicher Mehraufwand befürchtet. Von anderen die Erwartung geäußert, dass das Rückforderungsmanagement gegenüber vorrangigen Trägern erleichtert wird.

### 2.4.6. Einführung eines eigenständigen Tatbestandes zur vorläufigen Leistungsgewährung in das SGB II (Nr. 75)

*Kurzbeschreibung:*

*Aktuell ist in der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung eine Regelung zur vorläufigen Leistungsgewährung für Leistungsfälle mit schwankendem Einkommen enthalten (§ 2 Abs. 3 Satz 3). Die Anwendung des § 328SGB III ist durch den Verweis in§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II möglich. Diese Regelungen bereiten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern nach Feststellungen des Bundesrechnungshofs erhebliche Schwierigkeiten. In das SGB II soll daher ein eigenständiger Tatbestand zur vorläufigen Leistungsgewährung mit Regelfallkonstellationen eingefügt werden.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als aufwandsneutral bewertet.

Es wird sehr davon abhängen, wie sich die Praxis hier entwickelt. Grundsätzlich wird nicht davon ausgegangen, dass von der Verschiebung einer Einzelregelung aus dem SGB III ins SGB II eine entscheidende Wirkung ausgeht.

### 2.4.7. Anwendung des § 330 SGB III (Verweis in § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II), bereits dann, wenn eine Norm durch ständige Rechtsprechung abweichend von der Verwaltungspraxis der einzelnen Leistungsträger ausgelegt wird (Nr. 76)

*Kurzbeschreibung:*

*Die Regelung dient dem Zweck zu verhindern, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach einer von ihrer bisherigen Rechtsauslegung abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung massenhaft Leistungen rückwirkend neu berechnen müssen. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wurde durch zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichts erheblich eingeschränkt. Ein Jobcenter kann sich daher derzeit nur dann auf diese Vorschrift berufen, wenn es vor der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine bundeseinheitliche abweichende Verwaltungspraxis aller Jobcenter gegeben hat.*
*Künftig soll es allein auf die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis im Zuständigkeitsbereich des für die jeweilige Leistungsart zuständigen Trägers (Bundesagentur für Arbeit, kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger) ankommen.*

Stellungnahme:

Durch die geplante Änderung würde erreicht werden, dass der VA, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen wäre. Nach der jetzigen Regelung sind Überprüfungen für die

Vergangenheit zulässig. Die Neuregelung würde also zu einer erheblichen Zeitersparnis führen (Bsp. aus der Vergangenheit: Rundungsregelung, Abzug der Wassererwärmungskostenpauschale).

### 2.4.8. Einführung einer Kleinbetragsgrenze für Erstattungsforderungen im SGB II (Nr. 77)

*Kurzbeschreibung:*

*Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich um Individualansprüche, die dem einzelnen Hilfebedürftigen bei Anspruchsberechtigung gewährt werden. Das Rückforderungsverwaltungsverfahren, z. B. aufgrund der Erzielung von Einkommen, ist aufwändig, weil die Rückforderungen auf die einzelnen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, die Rückforderungszeiträume und die Art der Leistungen mit jeweiliger Trägerschaft personengenau aufzuschlüsseln sind. Darüber hinaus entsteht ein Folgeaufwand bei der Einziehung und möglichen Vollstreckung der Forderungen. Insbesondere bei geringen Überzahlungen führt das aufwändige Verwaltungsverfahren zu einem Missverhältnis im Vergleich zum Forderungsvolumen und bindet erhebliche Mitarbeiterkapazitäten. Es wird daher geprüft, ob und bis zu welcher Höhe von der Geltendmachung einer Forderung abgesehen werden kann; aktuell gelten 7Euro nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als Entlastung gewertet, die umso deutlicher ausfiele, würde der geltende Wert von 7 € auf 20 € (oder höher) angehoben.
Es bleibt aber abzuwarten, ob die Weisungslage der BA auch so angepasst wird, dass eine laufende Sollstellung von Kleinstbeträgen im Cent-Bereich zukünftig unterbleibt.

### 2.4.9. Aufrechnung modifizieren (einzelfallbezogen); Erledigung der vorherigen Aufrechnungserklärungen streichen – § 43 SGB II (Nr. 80)

*Kurzbeschreibung:*

*Kommt zu einer laufenden Aufrechnung eine weitere Aufrechnung hinzu, durch die der Aufrechnungsbetrag über 30% liegen würde, erledigt sich die bisherige laufende Aufrechnung.*
*Die Regelung hat sich nicht bewährt, da die „alte“ Aufrechnung nach Erledigung der „neuen“ Aufrechnung wieder aufzunehmen ist.*
*Künftig sollen daher die laufenden, älteren Aufrechnungen auch dann fortgeführt werden, wenn eine neue Aufrechnungserklärung dazukommt. Die Höhe aller Aufrechnungen bleibt auf einen Betrag von 30% begrenzt.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als aufwandsneutral bewertet.

Letztlich hängt die Auswirkung v.a. an der Umsetzung durch das Fachverfahren ALLEGRO.

### 2.4.10. Durchsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 50 Abs. 2 SGB X durch Rücküberweisung durch das Bankinstitut, wenn ein Leistungsberechtigter verstirbt. (Nr. 81)

*Kurzbeschreibung:*
*Mit Tod eines Leistungsberechtigten erledigt sich dessen Bewilligungsbescheid auf sog. andere Weise (§ 39 Abs. 2 SGB X). Die Leistungen, die nach dem Tod des Leistungsberechtigten gezahlt wurden, sind dann ohne Rechtsgrund erbracht und nach § 50 Abs. 2 SGB X von den Erben zu erstatten.*

*Die aufwendige Durchsetzung des Erstattungsanspruchs (Erbenermittlung, Bescheiderteilung) soll durch eine Regelung vermieden werden, durch die das Bankinstitut in die Lage versetzt wird, die nach dem Tod des Leistungsberechtigten eingegangenen Leistungen dem Jobcenter zurückzuerstatten (Anwendung des § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI).*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als Entlastung bewertet und vor allem als ethisch-moralische Entlastung begrüßt. Wegen der geringen Anzahl dieser Fälle ist aber nicht von einer wesentlichen Entlastung auszugehen.

### 2.4.11. Vorauszahlungen von Leistungen mit Verrechnung im Folgemonat (Nr. 83)

*Kurzbeschreibung:*

*In der Praxis der Jobcenter sprechen Leistungsberechtigte zuweilen vor Monatsende hilfesuchend bei den Jobcentern vor, weil ein kurzfristiger finanzieller Engpass vorliegt und die Leistungen bereits aufgebraucht sind. In diesem Fall besteht nur die Möglichkeit einer Darlehensgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II, was ist im Einzelfall sehr verwaltungsaufwändig ist.*
*Vor diesem Hintergrund soll eine „Abschlagszahlung“ auf den zum nächsten Monatsanfang fällig werdenden Anspruch ermöglicht werden. Es sind auch ergänzende Regelungen für eine „Verrechnung“ der Vorleistung im Folgemonat erforderlich. Der Höhe nach soll die Vorauszahlung auf 30% des Regelbedarfs begrenzt sein, damit der Lebensunterhalt im kommenden Monat mit der verbleibenden Leistung noch bestritten werden kann. Bei laufenden Sanktionen oder Aufrechnungen ist die vorzeitige Auszahlung ausgeschlossen, weil in diesem Fall der Lebensunterhalt im kommenden Monat nicht gesichert wäre.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird sehr uneinheitlich und abhängig von lokal unterschiedlichen Verfahren bewertet. Größere Standorte bewerten die Maßnahme tendenziell positiver.

Kritisch sehen wir v.a. die praktische Umsetzung im Fachverfahren ALLEGRO. Die bisher sehr sperrige Handhabung lässt Mehrbelastung befürchten.

### 2.4.12. Verlängerung des Bewilligungszeitraums (mit Öffnungsklausel Verkürzung) – § 42 SGB II (Nr. 84)

*Kurzbeschreibung:*

*Arbeitslosengeld II wird in der Regel für sechs Monate bewilligt, im Ausnahmefall für zwölf. Das Verfahren zur Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld II ist kostenintensiv und bindet*

*Personalressourcen zur Bearbeitung, auch wenn überwiegend keine oder kaum neue leistungsrechtlich relevante Änderungen eintreten.*
*Das Regel-/Ausnahmeverhältnis soll umgekehrt werden. Künftig sollen Leistungen in der Regel für zwölf Monate bewilligt werden, im Ausnahmefall für einen kürzeren Zeitraum. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang gemindert werden. Die Leistungsberechtigten sind ohnehin verpflichtet, eintretende Änderungen, die leistungsrechtlich relevant sind, dem Jobcenter mitzuteilen, was regelmäßig auch geschieht. Gewonnene Kapazitäten können für eine ggf. erforderliche Prüfung eingesetzt werden, ob in Einzelfällen die Anspruchsvoraussetzungen noch weiterhin vorliegen.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als Entlastung bezogen auf die bisherige Rechtslage bewertet.

Allerdings wurde die Regelung im Zuge der Umstellung auf das Fachverfahren ALLEGRO bereits weitgehend eingeführt. Hierbei zeigte sich, dass mit der Anzahl von Personen mit unregelmäßigen Einkünften oder häufigen Anpassungen in einer g.E. der entlastende Effekt sehr deutlich relativiert wird. Der Wandel im Leben der Leistungsempfänger wird offenbar sehr unterschätzt. Die Anzahl der Bescheide reduziert sich maximal um 1.

### 2.4.13. Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II (Nr. 86)

*Kurzbeschreibung:*

*Nach derzeitiger Rechtslage sind Ansprüche auf laufende Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II – anders als Ansprüche nach dem SGB XII oder dem Wohngeldgesetz – gemäß § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen pfändbar (§§ 850c ff Zivilprozessordnung – ZPO). Das überzeugt nicht. Zum einen ist es schwer nachvollziehbar, wieso der Pfändungsschutz nicht für das Arbeitslosengeld II gelten soll, zum anderen ist die Entscheidung über Pfändungsbeschlüsse verwaltungsaufwändig, obwohl sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge ergeben.*
*Eine gesetzliche Regelung, wonach das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld unpfändbar ist, erleichtert die Entscheidung und dürfte auch Gläubiger davon abhalten, einen Pfändungsbeschluss zu erwirken.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als Entlastung bewertet.

Die entlastende Wirkung hält sich jedoch auf Grund der eher seltenen Fälle in engen Grenzen. Fraglich ist, ob durch die Regelung auch die P-Konto-Bescheinigungen entfallen?

### 2.4.14. Aussetzung der Aufrechnung (§ 43 SGB II) bei Sanktionen (Nr. 87)

*Kurzbeschreibung:*

*Wird während des Minderungszeitraumes aufgrund einer Pflichtverletzung gleichzeitig gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten aufgerechnet, kann es zu einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II von mehr als 30% des maßgeblichen Regelbedarfs kommen. Die aktuelle Rechtslage regelt dieses Zusammentreffen von Sanktion und Aufrechnung nicht, insbesondere sind auch keine ergänzenden Sachleistungen möglich, die bei einer Minderung von mehr als 30% wegen Pflichtverletzungen erbracht werden können. Lediglich im*

*Weisungsweg (so z. B. die BA in ihren Fachlichen Hinweisen zu § 43 SGB II) kann ein Zusammentreffen von Aufrechnung und Sanktion ausgeschlossen werden.*
*Es soll durch gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass bei einer Minderung des Leistungsanspruchs um 30% des maßgebenden Regelbedarfs eine (zusätzliche) Aufrechnung unzulässig ist.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als Mehrbelastung bewertet.

Dies hängt zusammen mit der schwierigen Handhabung des Fachverfahrens ALLEGRO in allen Fragen der Auf- und Rückberechnung und den mit der Sanktionierung einhergehenden Rechtsfragen. Positiv wird die Klarstellung bewertet. Der Arbeitsaufwand wird dagegen eher erhöht.

### 2.4.15 Aufrechnung (§ 43 SGB II) ermöglichen in Fällen, in denen eine Nachzahlung mit einer Erstattungsforderung zusammenfällt (Nr. 88)

*Kurzbeschreibung:*

*Mit der Vorschrift soll ermöglicht werden, Forderungen aus Erstattungsansprüchen gegen Nachzahlungsansprüche eines Leistungsberechtigten in voller Höhe aufzurechnen, wenn die Aufhebungsentscheidung den gleichen Zeitraum betrifft, für den Leistungen noch zu erbringen sind.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als Entlastung bewertet.

Skeptisch wird die Umsetzung im Fachverfahren ALLEGRO erwartet. Ebenso wird befürchtet, dass die Regelung im Zuge der Rechtsprechung keinen Bestand haben wird (Individualanspruch).

### 2.4.16 Aufrechnung (§ 43 SGB II) bei unterschiedlichen Kostenträgern (Nr. 91)

*Kurzbeschreibung:*

*Nach der aktuellen Rechtslage ist strittig, ob Forderungen der Träger der Grundsicherung gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes trägerübergreifend aufgerechnet werden können (z. B. Forderung aus überzahlten Regelbedarfen gegen Ansprüche auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung). Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass dies zulässig ist. Es ist somit unerheblich, in wessen Trägerschaft die geschuldete und die geforderte Geldleistung erbracht wird. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind jeweils als einheitliche Leistungen zu betrachten, unabhängig davon dass einzelne Bestandteile von unterschiedlichen Trägern erbracht werden. So können Forderungen des Bundes (z. B. zu Unrecht erbrachte Regelbedarfe) gegen Ansprüche gegenüber dem kommunalen Träger (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) aufgerechnet werden, und umgekehrt.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als Entlastung bewertet. Die Entlastung wird hierbei in der Klarstellung gesehen.

### 2.4.17 Erstattungsansprüche der Grundsicherungsträger bei Vorleistungen nach dem SGB II sicherstellen – Ergänzung § 44a SGB II (Nr. 92)

*Kurzbeschreibung:*

*Auf Grund der BSG-Rechtsprechung vom 31.10.2012 (AZ: B 13 R 11/11 R und B 13 R 9/12 R) sind die Träger der Rentenversicherung dazu übergegangen, angemeldete Erstattungsansprüche der Jobcenter nicht mehr zu erfüllen, wenn eine Rente wegen Erwerbsminderung bzw. eine Altersrente rückwirkend zuerkannt wird. Die Rentennachzahlung wurde an den Rentenberechtigten ausgezahlt mit der Folge, dass diese Leistungen doppelt beziehen.*
*Das BSG hatte seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass wegen fehlender Erwerbsfähigkeit das Arbeitslosengeld II zu Unrecht erbracht worden sein. Ein Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X wäre nur in den Fällen des § 44a Abs. 3 Satz 1 SGB II (sog. Divergenzfälle) möglich. § 44a Abs. 3 SGB II sollte auf die Fälle erweitert werden, in denen Leistungen der Grundsicherung erbracht worden sind, weil zum Zeitpunkt der Bewilligung keine Zweifel an der Erwerbsfähigkeit vorlagen und ein Rentenversicherungsträger dennoch zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend eine Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt hat. Zusätzlich ist der Erstattungsanspruch bei einer rückwirkenden Bewilligung einer Altersrente sicher zu stellen.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als geringfügige Entlastung bewertet.

Zum einen wird durch die Maßnahme wieder ermöglicht, dass Rückforderungen durch direkten Kontakt mit den Rententrägern getilgt werden können, was in der Vergangenheit sich schwierig im Umgang mit den Leistungsempfängern darstellte. Auf der anderen Seite bleibt der Aufwand für das Rückforderungsmanagement selbst hoch (Sollstellungen).

### 2.4.18 Datenabgleich nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II: Keine Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10 Euro (Nr. 95b)

*Kurzbeschreibung:*

*Derzeit werden bei o. g. Datenabgleich auch Mitteilungen über Kapitalerträge von weniger als 10 Euro weiter geleitet. Aufgrund der Bagatellgrenze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V werden Kapitalerträge unter 10 Euro in der Regel nicht angerechnet.*
*Aus diesem Grund kann auf die Weiterleitung dieser Informationen über Kapitalerträge unter 10 Euro im Rahmen des Datenabgleichs verzichtet werden.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als Entlastung bewertet.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass eine Vermögensprüfung durch diese Regelung schwieriger wird.

### 2.4.19. Erhöhung der Frequenz der Datenabgleiche mit den Meldungen von Beschäftigungsverhältnissen auf einen Abgleich pro Monat (Nr. 95f)

*Kurzbeschreibung:*
*Nach § 52 Abs. 1 SGB II ist zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ein Datenabgleich durchzuführen.*

*Um ggf. Leistungsmissbrauch frühzeitig aufzudecken und Überzahlungen für die Zukunft zu vermeiden soll es den Trägern ermöglicht werden, die Frequenz des Abgleichs nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 SGB II (Beschäftigungszeiten) bis zu einem Abgleich pro Monat zu erhöhen.*
Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als massive Mehrbelastung bewertet.

Alle entlastenden Maßnahmen werden durch diese massive Erhöhung des Aufwands in den Schatten gestellt. Die Abarbeitung steht in keinem Verhältnis zum erwartbaren Nutzen. Es ist sogar von zusätzlichen, unnötigen OWIG-Prüfungen und Wiederholungsmeldungen auszugehen.

### 2.4.20. Einschränkung der Anzeige-und Bescheinigungspflicht bestimmter Personenkreise bei Arbeitsunfähigkeit (Nr. 96)

*Kurzbeschreibung:*

*Nach § 56 Abs. 1 SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beantragt haben oder beziehen, verpflichtet, eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Norm unterscheidet nicht nach Personenkreisen; so unterliegen z. B. auch Schüler nach Vollendung des 15. Lebensjahres der Bescheinigungspflicht.*
*Die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 56 SGB II sollte auf Personen, für die tatsächlich Integrationsbemühungen unternommen werden sollen, beschränkt werden, also auf regulär arbeitslos gemeldete erwerbsfähige Leistungsberechtigte und erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die weiterhin vermittlerisch betreut werden (z. B. Vermittlung in Vollzeitbeschäftigung trotz bestehender Teilzeitbeschäftigung). Bei der Definition des von der Bescheinigungspflicht zu befreienden Personenkreises kann auf die Zumutbarkeitsregelungen des § 10 abgestellt werden.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als aufwandsneutral bewertet, weil die Maßnahme nicht den Bereich der Leistungssachbearbeiter in den allermeisten gE. betrifft.

## 2.5. Sanktionen

### 2.5.1. Angleichung der Sanktionsvorschriften für die Personenkreise U25/Ü25 -§31a SGB II (Nr. 107 u. a)

*Kurzbeschreibung:*

*Die bisher geltenden (verschärften) Sanktionsregelungen für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen aufgegeben werden. Künftig sollen für alle Bezieher von Arbeitslosengeld II einheitliche Sanktionsvorschriften gelten.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als Entlastung bewertet, auch wenn einige Befragte die geltende Regelung bezüglich des Personenkreises U25 weiter befürworten.

Die Entlastung ergibt sich durch Wegfall von Gutscheinausgaben und Darlehensanträgen und dem dazugehörigen Rückforderungsmanagement.

### 2.5.2. Einheitlicher Minderungsbetrag für jede Pflichtverletzung – § 31a SGB II (Nr. 110)

*Kurzbeschreibung:*

*Die gestuften Minderungen der Leistungen, die an den Tatbestand der wiederholten Pflichtverletzung geknüpft sind und bis zum vollständigen Wegfall der Leistungen, einschließlich Bedarfe für Unterkunft und Heizung, führen können, sind in der Praxis nur mit hohem Aufwand umzusetzen. Künftig ist für jede Pflichtverletzung ein einheitlicher Minderungsbetrag vorgesehen, unabhängig von erstmaliger oder wiederholter Pflichtverletzung.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als Entlastung bewertet. Die entlastende Wirkung wird in kleineren Standorten deutlicher gesehen als in größeren.

Die Entlastung liegt hierbei aus unserer Sicht in der Beseitigung einer Fehlerquelle bei Verhängung einer zweiten Sanktion. Der Aufwand der Erstellung des Bescheides bleibt dagegen unverändert.

### 2.5.3. Schriftform der Rechtsfolgenbelehrung – § 31 SGB II (Nr. 106/108)

*Kurzbeschreibung:*

*Nach aktueller Rechtslage ist neben der (in der Regel schriftlichen) Belehrung über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen auch deren Kenntnis ausreichend. Künftig soll aus Gründen der Rechtsicherheit die schriftliche Rechtsfolgenbelehrung erforderlich sein.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als aufwandsneutral bewertet.

In den meisten Standorten ist das Vorgehen längst Praxis, schafft aber selten irgendeinen Effekt.

### 2.5.4. Keine Minderung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung – § 31a SGB II (Nr. 113/118)

*Kurzbeschreibung:*

*Aktuell wird der Minderungsbetrag (30%, 60%) vom Gesamtanspruch abgesetzt; somit können auch Bedarfe für Unterkunft und Heizung von der Minderung betroffen sein.*
*Eine Minderung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung soll künftig nicht mehr möglich sein.*

Stellungnahme:

Die Maßnahme wird als Entlastung bewertet, soweit die Umsetzung im Fachverfahren ALLEGRO dies ermöglicht.

## 3. Zusammenfassung

Die Arbeitsgruppe der Vorsitzenden der Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtungen hatte mit Blick auf eine mögliche Entlastung der Beschäftigten große Erwartungen an die Rechtsänderungen zum SGB II. Im Ansatz sollten schlanke Verfahren und mehr pauschalierte Leistungen auch den Anspruchsberechtigten entgegen kommen und sich die Situation somit auf beiden Seiten des Schreibtischs verbessern.

Die Reduzierung auf immer weniger Rechtsänderungen aufgrund unterschiedlicher finanzieller Interessen führte zu einer überschaubaren Anzahl konsentierter Vorschläge, die hinsichtlich der o.g. Zielsetzungen enttäuschen.

Aus Sicht der Jobcenterpersonalräte finden sich in den vorliegenden Maßnahmen zur Rechtsvereinfachung nur wenige, die auch einen entlastenden Effekt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Leistungssachbearbeitung im Rechtskreis SGB II erzielen werden.

Leider beziehen sich diese Maßnahmen zumeist auf eher seltene Fallkonstellationen, setzen bereits geltende Rechtsprechung oder Weisungslagen um – oder sie sind abhängig von der Umsetzung durch das Fachverfahren ALLEGRO, welches sich bislang in allen Aspekten, die über die Verwaltung eines nicht-komplexen Basisfalls hinausgehen (unregelmäßiges Einkommen, unübliche Einkommensarten, Rückforderungsmanagement, Sonderbedarfe, Rückberechnungen), als noch recht sperrig und für die Beschäftigten als intransparent bei der alltäglichen Arbeit erwiesen hat.

Wir bewerten die geplanten Maßnahmen in der Summe als nahezu aufwandsneutral, weil den Erleichterungen an anderer Stelle Mehrbelastungen gegenüber stehen. Massive Bedenken müssen wir vor allem gegen die Einführung eines monatlichen Datenabgleichs erheben, der zu einer erheblichen, umfassenden Mehrbelastung der Beschäftigten in der Leistungssachbearbeitung führen muss. Wir halten besonders diese Maßnahme für nicht verantwortbar!

Die größten Erleichterungen ergeben sich durch eine Verständigung auf Bagatellgrenzen und die Unbeachtlichkeit von Kleinbeträgen. Ein hoher Verwaltungsaufwand steht hier einem geringen Ertrag gegenüber. Aber auch die derzeit umständlichen Regelungen bei temporären Bedarfsgemeinschaften und die komplizierte Sanktionspraxis sind ein ständiges Ärgernis mit hohem Aufwand auch für die Jobcenter und die Sozialgerichte.

Eine Entlastung sehen wir unterm Strich vor allem durch folgende Regelungen:
(Prozentsätze in Klammern: deutliche + geringfügige Entlastung)

2.4.8. Kleinbetragsgrenze Erstattungsforderungen (68+28)
2.2.2. Regelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft (52+26)
2.5.2. einheitlicher Minderungsbetrag (51+30)
2.1.2. Bagatellgrenze Einkommen / Freibetrag für geringfügige Kapitalerträge (43+55)
2.4.18 Datenabgleich Kapitalerträge unter 10 Euro (39+59)
2.4.10. Rücküberweisung nach Todesfall (51+44)

aber auch diese Vorschläge bringen zumindest eine geringfügige Entlastung:

2.1.3. Pauschbetrag für Riesterrenten Abzug (17+44)
2.2.3. Abgrenzung zur Ausbildungsförderung (39+22)
2.3.2. Zusicherung bei Umzug (40+36)
2.3.3. Gesamtangemessenheitsgrenze Unterkunft (34+22)
2.4.9. Modifizierung der Aufrechnung (31+30)
2.4.11. Vorauszahlungen (34+26)
2.4.12. Verlängerung Bewilligungszeitraum (39+38)
2.4.13 Ausschluss der Pfändbarkeit (38+37)
2.4.15 Aufrechnung von Nachzahlung mit Forderungen (41+36)
2.4.16 Aufrechnung (36+23)
2.5.1. Angleichung der Sanktionsvorschriften (41+39)
2.5.4 keine Minderung bei KdU (40+34)

DIE JOBCENTER PERSONALRÄTE

Die Jobcenterpersonalräte nach § 44h Abs.4 SGB II
Geschäftsstelle im Jobcenter Region Hannover
Vahrenwalder Str.245, 30179 Hannover

An die

Mitglieder des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II

Berichterstatter der Fraktionen im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales

Personalratsvorsitzenden der Jobcenter gE

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Alexander Kraft
Durchwahl: 089/693374151
E-Mail: Alexander.Kraft@jobcenter-ge.de
Datum: 16.11.2015

**Rechtsvereinfachungen im SGB II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgruppe der Vorsitzenden der Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtungen hatte mit Blick auf eine mögliche Entlastung der Beschäftigten große Erwartungen an die Rechtsänderungen zum SGB II. Im Ansatz sollten schlanke Verfahren und mehr pauschalierte Leistungen auch den Anspruchsberechtigten entgegen kommen und sich die Situation somit auf beiden Seiten des Schreibtischs verbessern.

Die Reduzierung auf immer weniger Rechtsänderungen aufgrund unterschiedlicher finanzieller Interessen führte zu einer überschaubaren Anzahl konsentierter Vorschläge, die hinsichtlich der o.g. Zielsetzungen enttäuschen.

Aus Sicht der Jobcenterpersonalräte finden sich in den vorliegenden Maßnahmen zur Rechtsvereinfachung nur wenige, die auch einen entlastenden Effekt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Leistungssachbearbeitung im Rechtskreis SGB II erzielen werden.

Leider beziehen sich diese Maßnahmen zumeist auf eher seltene Fallkonstellationen, setzen bereits geltende Rechtsprechung oder Weisungslagen um – oder sie sind abhängig von der Umsetzung durch das Fachverfahren ALLEGRO, welches sich bislang in allen Aspekten, die über die Verwaltung eines nicht-komplexen Basisfalls hinausgehen (unregelmäßiges Einkommen, unübliche Einkommensarten, Rückforderungsmanagement, Sonderbedarfe, Rückberechnungen), als noch recht sperrig und für die Beschäftigten als intransparent bei der alltäglichen Arbeit erwiesen hat.

Wir bewerten die geplanten Maßnahmen in der Summe als nahezu aufwandsneutral, weil den Erleichterungen an anderer Stelle Mehrbelastungen gegenüber stehen. Massive Bedenken müssen wir vor allem gegen die Einführung eines monatlichen Datenabgleichs erheben, der zu einer erheblichen, umfassenden Mehrbelastung der Beschäftigten in der

Leistungssachbearbeitung führen muss. Wir halten besonders diese Maßnahme für nicht verantwortbar!

Die größten Erleichterungen ergeben sich durch eine Verständigung auf Bagatellgrenzen und die Unbeachtlichkeit von Kleinbeträgen. Ein hoher Verwaltungsaufwand steht hier einem geringen Ertrag gegenüber. Aber auch die derzeit umständlichen Regelungen bei temporären Bedarfsgemeinschaften und die komplizierte Sanktionspraxis sind ein ständiges Ärgernis mit hohem Aufwand auch für die Jobcenter und die Sozialgerichte.

Wir möchten Sie bitten, sich vor allem auch angesichts der zunehmenden Aufgaben und Anforderungen an die Jobcenter dafür einzusetzen, dass die entlastenden Rechtsänderungen umgesetzt werden und gleichzeitig nicht weitere Erschwernisse hinzukommen. Die fachlichen Details entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Lehmensiek
(Bundesvorsitzender
der AG der Personalratsvorsitzenden)

Anlage: Stellungnahme zu Rechtsvereinfachungen im SGB II, 13.11.2015

Die Jobcenterpersonalräte - Geschäftsstelle im Jobcenter Region Hannover – Vahrenwalder Str.245, 30179 Hannover
E-Mail: Jobcenter-Region-Hannover.Die-Jobcenter-Personalraete@jobcenter-ge.de